

Öffentliche Zustellung

gemäß § 4 des Gesetzes zur Regelung des Verwaltungsverfahrens- und des Verwaltungszustellungsrechts für den Freistaat Sachsen in Verbindung mit § 10 Absatz 2 des Verwaltungszustellungsgesetzes an **die unbekannteten Rechtsnachfolger von**

Herrn **Karl Moritz Reiche**,
geboren am 18.10.1878, verstorben am 01.02.1966,

Herrn **Gustav Adolf Reiche**,
Geburts- und Sterbedatum unbekannt,

Frau **Emma Frieda Zichner**, geb. Reiche,
Geburts- und Sterbedatum unbekannt,

Herrn **Otto Alfred Reiche**,
geboren am 16.01.1905, verstorben am 01.01.1996, und

Herrn **Otto Martin Reiche**,
Geburts- und Sterbedatum unbekannt

Beim Landratsamt Meißen, Kreisvermessungsamt, Sachgebiet Flurneuordnung, Remonteplatz 7 in 01558 Großenhain, Zimmer 210b, liegt folgendes Schriftstück zur Abholung bereit:

Bescheid über die Bestellung eines gesetzlichen Vertreters gemäß Artikel 233 § 2 Absatz 3 EGBGB vom [02.05.2022](#) für die unbekannteten Rechtsnachfolger nach Karl Moritz Reiche; Gustav Adolf Reiche; Emma Frieda Zichner, geb. Reiche; Otto Alfred Reiche und Otto Martin Reiche für das Flurstück 1127 der Gemarkung Reichenberg (3069), Grundbuch von Reichenberg, Blatt 142, auf Antrag vom 01.10.2018

Der im Kreisvermessungsamt des Landkreises Meißen am [02.05.2022](#) ergangene Bescheid wird gemäß § 4 Sächsisches Verwaltungsverfahrenszustellungsgesetz in Verbindung mit § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz öffentlich zugestellt.

Die Benachrichtigung wird gemäß § 10 Absatz 2 Verwaltungszustellungsgesetz in Verbindung mit § 5 der Bekanntmachungssatzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung und der ortsüblichen Bekanntmachung (Bekanntmachungssatzung) des Landkreises Meißen vom 20.10.2021 zwei Wochen lang auf der Internetseite des Landkreises Meißen veröffentlicht.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung durch öffentliche Bekanntmachung Fristen in Gang setzen kann, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können (§ 10 Absatz 2 Satz 3 Verwaltungszustellungsgesetz).

Der Bescheid gilt zwei Wochen nach dem Tag der Bekanntmachung dieser Benachrichtigung als zugestellt und damit bekanntgegeben (§ 10 Absatz 2 Satz 6 Verwaltungszustellungsgesetz).

Ab dem Zeitpunkt der Zustellung beginnt die Rechtsbehelfsfrist nach § 70 Absatz 1 Satz 1 Verwaltungsgerichtsordnung von einem Monat.

Die öffentliche Zustellung erfolgt, da die Aufenthaltsorte der Rechtsnachfolger der oben genannten Personen unbekannt sind beziehungsweise die Rechtsnachfolger nicht ermittelt werden konnten.

Großenhain, 03.05.2022



Pohler
Sachgebietsleiterin

Veröffentlicht am 03.05.2022

Kontakt

Landratsamt Meißen
Dezernat Technik | Kreisvermessungsamt | Sachgebiet Flurneuordnung
Remonteplatz 7 | 01558 Großenhain
Telefon: 03521 725-2168
E-Mail: KVmA.Flurneuordnung@kreis-meissen.de
Internet: www.kreis-meissen.de